



Abfallreglement mit Gebührentarif

**Exemplar vom 12. Juni 2006
mit Änderung vom 1. Dezember 2008**

Inhaltsverzeichnis

ABFALLREGLEMENT

I.	Allgemeines	4
	Art. 1 Aufgaben der Gemeinde	4
	Art. 2 Fachstelle	4
	Art. 3 Information	4
	Art. 4 Verbote	5
II.	Entsorgung	5
1.	Siedlungsabfälle	5
	Art. 5 Begriff	5
	Art. 6 Benützungspflicht	5
	Art. 7 Separatsammlung	5
	Art. 8 Kompostierung	5
	Sammlung des Hauskehrichts	6
	Art. 9 Behälter und Gebinde	6
	Art. 10 Abfuhrtage, Bereitstellung	6
	Art. 11 Ausschluss von der Abfuhr	6
	Sperrgut	6
	Art. 12 Begriff	6
	Art. 13 Abfuhr	6
2.	Art. 14 Bauabfälle	7
3.	Art. 15 Ausgediente Sachen	7
4.	Art. 16 Tierkörper	7
5.	Art. 17 Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	7
6.	Sonderabfälle	7
	Art. 18 Begriff	7
	Art. 19 Pflichten der Besitzer	7
	Art. 20 Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	8
	Art. 21 Benzin-/Ölabscheider	8
III.	Weitere Bestimmungen	8
	Art. 22 öffentliche Abfallbehälter	8
	Art. 23 Übertragung von Aufgaben	8
IV.	Finanzierung	8
	Art. 24 Finanzierung der Abfallentsorgung	8
	Art. 25 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	8
	Art. 26 Gebührentarif	9

V. Schlussbestimmungen	9
Art. 27 Vollzug	9
Art. 28 Rechtspflege	9
Art. 29 Widerhandlungen	9
Art. 30 Ausführungsbestimmungen	9
Art. 31 Inkrafttreten	9
Gebührentarif zum Abfallreglement	11
I. Haushaltungen	11
Art. 1 Gebührenart	11
Art. 2 Grundgebühr	11
Art. 3 Sackgebühr Bemessungsgrundlage	11
Art. 4 Markengebühr	11
Art. 5 Grünmarkengebühr	12
II. Kleingewerbe	12
Art. 6 Definition	12
Art. 7 Bemessungsgrundlagen	12
III. übriges Gewerbe	12
Art. 8 Bemessungsgrundlage	12
Art. 9 Containerplombe	12
Art. 10 Direktlieferung	12
IV. Gemeinsame Bestimmungen	12
Art. 11 Gebührenansätze	12
Art. 12 Vereinbarung	13
Art. 13 Ausschluss von der Abfuhr	13
Art. 14 Sperrgutgebühr	13
Art. 15 Sammelstellen und -aktionen	13
Art. 16 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	13
Art. 17 Bezug	13
Art. 18 Inkrafttreten	14
ANHANG I	
• Gesetzliche Grundlagen	15

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Bärswil

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004, folgendes

ABFALLREGLEMENT

I. Allgemeines

- Aufgaben der Gemeinde **Art. 1** ¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
- ² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- ³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
- a die Siedlungsabfälle
 - b kleine Mengen von Sonderabfällen
 - c die Bauabfälle
 - d die tierischen Abfälle
 - e die ausgedienten Sachen
- ⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
- ⁵ Sie meldet dem Gewässerschutzamt (GSA)
- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
 - b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.
- ⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- Fachstelle **Art. 2** Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.
- Information **Art. 3** ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- ² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.
- ³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

- Verbote
- Art. 4** ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.
- ² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.
- ³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

- Begriff
- Art. 5** Als Siedlungsabfälle gelten:
- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
 - b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
 - c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
 - d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).
- Benützungspflicht
- Art. 6** ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.
- ² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).
- Separatsammlung
- Art. 7** ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:
- Altpapier,
 - Altglas,
 - Altmetall, Weissblech,
 - Textilien,
 - kompostierbare Abfälle, Grüngut und
 - weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.
- ² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.
- Kompostierung
- Art. 8** ¹ Die Gemeinde befürwortet die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier. Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).
- ² Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

- Sammlung des Hauskehrichts
- a. Behälter und Gebinde
- Art. 9¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.
- ² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.
- ³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.
- b. Abfuhrtage, Bereitstellung
- Art. 10¹ Der Hauskehricht wird 1 x Mal wöchentlich abgeholt.
- ² Säcke und Gebinde dürfen frühestens am Vortag des Abfuhrtages ab 18.00 Uhr bereitgestellt werden.
- ³ Die Fachstelle legt die Sammelstellen für den Hauskehricht verbindlich fest.
- ⁴ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.
- c. Ausschluss von der Abfuhr
- Art. 11¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Bauabfälle;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.
- ² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.
- Sperrgut
- a. Begriff
- Art. 12¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:
- a grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- b grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).
- ² Das Höchstgewicht beträgt 50 kg.
- ³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.
- b. Abfuhr
- Art. 13¹ Das Sperrgut wird in der Regel mit dem ordentlichen Hauskehricht abgeführt. Separate Sammlungen werden mit besonderer Mitteilung rechtzeitig bekanntgegeben.
- ² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).
- ³ Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr

ausschliessen.

2. Bauabfälle

Art. 14¹ Wer Bau- und Abbrucharbeiten durchführt, muss die Bauabfälle auf der Baustelle oder, soweit dies betrieblich nicht möglich ist, in einer geeigneten Anlage trennen (Mulde) und vorschriftsgemäss entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind während drei Jahren aufzubewahren.

² Grössere Bau- und Abbrucharbeiten sowie Bau- und Abbrucharbeiten auf belasteten Standorten dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Bewilligungsbehörde die Deklaration der Entsorgungswege genehmigt hat.

3. Ausgediente Sachen

Art. 15¹ Die Inhaberinnen oder Inhaber von ausgedienten Fahrzeugen, Fahrzeugteilen, Pneus, Maschinen, Geräten und dergleichen sind verpflichtet, diese Sachen innert Monatsfrist zu entsorgen, wenn sie nicht in gedeckten Räumen aufbewahrt werden können.

² Diese Pflicht obliegt der Gemeinde, wenn die Inhaberinnen und Inhaber dieser Sachen nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Abfallanlagen und Betriebe, die über eine Bewilligung zur Lagerung solcher Sachen verfügen.

4. Tierkörper¹

Art. 16¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Entsorgungsgebühren für Nutztiere aus Gewerbe oder Kleingewerbe und Tiere ab 100 kg werden dem Besitzer in Rechnung gestellt.

³ Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

⁴ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 17¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

6. Sonderabfälle Begriff

Art. 18 Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle (VVS).

¹ Änderung von der Gemeindeversammlung beschlossen am 1.12.2008.

Pflichten der Besitzer Art. 19¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.
² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen Art. 20¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

² Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

³ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

Art. 21 Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider.

Benzin-/Ölabscheider

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter Art. 22¹ Die Fachstelle sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben Art. 23 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung Art. 24¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benutzer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder

aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren Art. 25 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif Art. 26 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug Art. 27¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen Art. 27 VRPG anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 Baugesetz (BauG). Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

Rechtspflege Art. 28¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Widerhandlungen Art. 29¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen Art. 30 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten Art. 31¹ Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2006 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2006 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE BÄRISWIL

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Fritz Meyer

sig. Stefan Sutter

Auflagebescheinigung

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 12. Mai 2006 bis 12. Juni 2006 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Bäriswil, 13. Juni 2006

Der Gemeindeverwalter

sig. Stefan Sutter

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Bärswil

erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 1.7.2006 folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Haushaltungen

Gebührenart Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr zusammen.

a) Grundgebühr Art. 2¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Gebührenmarke gedeckt wird.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushaltung erhoben und beträgt:

pro Haushaltung in einem Ein- oder Mehrfamilienhaus	Fr. 70.-- bis Fr. 120.--
pro Kleingewerbe	Fr. 70.-- bis Fr. 120.--
pro übriges Gewerbe	Fr. 70.-- bis Fr. 120.--

³ Für Neubauten und Abbruchliegenschaften wird die Grundgebühr pro rata verrechnet.

b) Sackgebühr
Bemessungsgrundlagen

Art. 3¹ Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der Gemeinde sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Ansätze betragen:

- 17-Liter	Fr. -.70 bis Fr. 1.40
- 35-Liter	Fr. 1.40 bis Fr. 2.80
- 60-Liter	Fr. 2.80 bis Fr. 5.60
- 110-Liter	Fr. 4.20 bis Fr. 8.40

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu bestücken.

c) Markengebühr

Art. 4¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.

² Die Ansätze für die Markengebühr entsprechen denjenigen für die Sackgebühr gemäss Artikel 3 Absatz 2.

- d) Grünmarkengebühr Art. 5 ¹ Die Grüncontainer sind mit der Jahres-Grünmarke zu versehen.
- ² Die Ansätze für die Grünmarkengebühr betragen pro Behälter:
- | | |
|-------------|---------------------------|
| - 140-Liter | Fr. 70.-- bis Fr. 140.-- |
| - 240-Liter | Fr. 120.-- bis Fr. 240.-- |
| - 660-Liter | Fr. 330.-- bis Fr. 660.-- |
| - 800-Liter | Fr. 400.-- bis Fr. 800.-- |
- ³ Bei Neuanschaffung eines oder mehrerer Grüncontainer während des Kalenderjahres wird die Grünmarkengebühr pro rata verrechnet.

II. Kleingewerbe

- Definition Art. 6 Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozent besetzt sind. Bei Grenzfällen entscheidet die Fachstelle.
- Bemessungsgrundlagen Art. 7 ¹ Das Kleingewerbe wird gleich wie die Haushaltungen behandelt.
- ² Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Artikel 2 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

III. übriges Gewerbe

- Bemessungsgrundlagen Art. 8 Die Abfallgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe wird pro Containerleerung erhoben.
- Containerplombe Art. 9 ¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.
- ² Der Ansatz der Containerplombe beträgt
- | | |
|-------------------|-------------------------|
| 800 l – Container | Fr. 30.-- bis Fr. 60.-- |
|-------------------|-------------------------|
- Direktlieferung Art. 10 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbebehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

- Gebührenansätze Art. 11 Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung der Gebührenrahmen (Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 2).

Vereinbarung	<p><u>Art. 12</u> ¹ Die Gemeinde schliesst mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung ab. Diese regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Gebührenmarken und Containerplomben,• die Verkaufspreise,• die Ablieferung der Gebühren und• die Entschädigung für den Vertrieb. <p>² Die Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.</p>
Ausschluss von der Abfuhr	<p><u>Art. 13</u> ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.</p> <p>² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.</p>
Sperrgutgebühr	<p><u>Art. 14</u> ¹ Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über die Gebührenmarken finanziert. Die Ansätze betragen pro Marke Fr. 1.40 bis Fr. 2.80</p> <p>² Die Fachstelle legt pro Grösse des Sperrgutgegenstandes die Anzahl benötigter Marken fest.</p>
Sammelstellen und -aktionen	<p><u>Art. 15</u> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p><u>Art. 16</u> ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.</p> <p>² Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- erhoben.</p> <p>³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>
Bezug	<p><u>Art. 17</u> ¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>² Marken- und Containerplombengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.</p>

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 18 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Juli 2006 in Kraft.

² Der Tarif vom 30. November 1998 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2006 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDE BÄRISWIL

Der Präsident

Der Sekretär

sig. Fritz Meyer

sig. Stefan Sutter

Auflagebescheinigung

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 12. Mai 2006 bis 12. Juni 2006 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

Bäriswil, 13. Juni 2006

Der Gemeindeverwalter

sig. Stefan Sutter

ANHANG I

Gesetzliche Grundlagen

Das Abfallreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesverfassung Art. 74
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA)
- Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV)
- Luftreinehalte-Verordnung (LRV)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV)
- Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)
- Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA)
- Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS)
- Verordnung über die technische Umweltverträglichkeit (UVPV)

Kanton

- Gesetz über die Abfälle (AbfG)
- Baugesetz BauG)
- Abfallverordnung (AbfV)
- Gemeindegesetz (GG)